

Stadt Euskirchen

6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung einschl. Umweltbericht

(Ergänzungen nach der öffentlichen Auslegung werden im Text unterstrichen dargestellt)



53881 Euskirchen, Hollandstraße 20

Teil A: Erläuterung der Planung

1. Verfahren

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 den Beschluss zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde mit Schreiben vom 13.06.2006 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte am 09.08.2006 in Form einer Bürgerversammlung.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 08.01.2007 bis einschließlich 08.02.2007 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurde mit Schreiben vom 03.01.2007 durchgeführt.

Der Feststellungsbeschluss zur 6. Flächennutzungsplanänderung wurde am 26.04.2007 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

2. Änderungsbereich der 6. Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich liegt im Südwesten des Euskirchener Stadtgebietes (Gemarkung Euskirchen, Flur 45) und grenzt dort unmittelbar an die Stadtgrenze, bzw. liegt er nördlich der Mechernicher Ortsteile Lessenich und Antweiler.

Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Westen durch Grünflächen (Golfanlage Burg Zievel)
- Im Norden durch Flächen für Wald
- Im Osten durch Flächen für die Landwirtschaft
- Im Süden durch den vorhandenen Tontagebau Bocksloch = Stadtgrenze Euskirchen - Mechernich

Der Änderungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,6 ha.

Maximal 2,9 ha dieser Fläche sind als Erweiterung des Tontagebaus Bocksloch vorgesehen.

3. Planungsrechtliche Situation

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Im Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen aus dem Jahre 2003 ist der Änderungsbereich als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich - mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" - dargestellt.

Unmittelbar südlich an den Änderungsbereich angrenzend (auf dem Gebiet der Stadt Mechernich) ist im vgl. Regionalplan ein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) dargestellt.

Die Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln wurde gemäß § 32 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführt. Die Anfrage erfolgte mit Schreiben vom 21.06.2006.

Mit Schreiben vom 13.07.2006, Az. 62.6-1.01 hat die Bezirksregierung Köln die Anpassung an die Ziele der Raumordnung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen bestätigt.

3.2 Rechtswirksamer Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Änderungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar.

Der Änderungsbereich liegt insgesamt sowohl innerhalb der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Mechernich-Satzvey als auch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

4. Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Die Tongewinnung im Tontagebau Bocksloch hat die nördliche Abbaugrenze gemäß genehmigtem Rahmenbetriebsplan erreicht. Auf der nördlich angrenzenden Parzelle 54/1, Flur 45, Gemarkung Euskirchen wurden Untersuchungsbohrungen niedergebracht. Sie haben ergeben, dass sich die Tonlagerstätte nördlich der ursprünglich angenommenen Abbaugrenze in unter heutigen Gesichtspunkten abbauwürdigem Zustand fortsetzt.

Daher beabsichtigt der Antragsteller seine seit dem Jahre 1993 auf Mechernicher Stadtgebiet bestehenden und genehmigten Abgrabungsflächen "Bocksloch" in das Euskirchener Stadtgebiet zu erweitern.

Die beabsichtigte Erweiterung des Tontagebaus dient sowohl der Betriebssicherung als auch der langfristigen Rohstoffsicherung.

Die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen stehen dem geplanten Vorhaben derzeit entgegen. Dieser sieht Konzentrationszonen für Abgrabungen an anderen Standorten im Stadtgebiet vor. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB ist derzeit nicht gegeben. Die Erweiterung des Tontagebaues macht eine Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen erforderlich. Eine entsprechende Änderung hat das Tonabbauunternehmen bei der Stadt Euskirchen beantragt.

Um diese Abgrabungsflächen planungsrechtlich zu sichern, ist mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehen, den Änderungsbereich gem. § 5 (2) Nr. 8 BauGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB als

Konzentrationszone für Abgrabungen oberflächennaher, nicht energetischer Bodenschätze darzustellen.

Die Fläche schließt unmittelbar an die im Flächennutzungsplan der Stadt Mechernich zwischen der gemeinsamen Stadtgrenze von Euskirchen und Mechernich und der Ortschaft Mechernich-Lessenich dargestellten Flächen für Abgrabungen - die sich in Übereinstimmung mit dem vg. aktuellen Regionalplan befinden - an.

Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für Abgrabungen im Flächennutzungsplan ist neben der Bestandsicherung der Betriebe vor allem die Bündelung der geeigneten Standorte auch für zukünftige Erweiterungen.

Die Stadt Euskirchen hat aus diesen Grunde ebenfalls Konzentrationszonen für Abgrabungen oberflächennaher, nicht energetischer Bodenschätze in ihrem aktuellen Flächennutzungsplan dargestellt, die sich auf die bestehenden Abgrabungsstandorte im Stadtgebiet konzentrieren. Somit wird der Planungsgrundsatz des § 1a BauGB, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, verwirklicht und eine unerwünschte "Verkraterung" durch ungeordnete Eingriffe in die Landschaft vermieden.

Die Genehmigung zur Abgrabung von Rohstoffen im Änderungsbereich unterliegt hier dem Bundesberggesetz. Seit Dezember 2005 liegt dem Bergamt Düren der Rahmenbetriebsplan zur 3. Erweiterung des Tagebaus "Bocksloch" vor, der Ende 2006 zugelassen wurde.

Von dem rd. 3,6 ha großen Änderungsbereich sind maximal 2,9 ha als Abbaubereich vorgesehen. Dabei wurde die nördliche Abbaugrenze mit einem Abstand von rd. 30 m geplant, um evtl. Beeinträchtigungen für die an den Änderungsbereich unmittelbar angrenzenden Waldflächen so gering wie möglich zu halten.

5. Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Abgrabung

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im nördlichen Anschluss an den bestehenden Tontagebau "Bocksloch" eine Erweiterung des Tontagebaus vorbereitet.

Der Tontagebau "Bocksloch" befindet sich rd. 300 m nördlich der Landstraße 11 und in einem Abstand von rd. 500 m nordwestlich der Ortschaft Mechernich-Antweiler und rd. 600 m nordöstlich der Ortschaft Mechernich-Lessenich, insgesamt auf Mechernicher Stadtgebiet.

Die beabsichtigte Erweiterungsfläche hat, da sie nördlich des bestehenden Tagebaus "Bocksloch" anschließt, zu den beiden vg. Ortschaften einen entsprechend vergrößerten Abstand.

Mit der beabsichtigten Abgrabung ist eine Veränderung des bisher frei über belebte Bodenschichten versickernden Oberflächenwassers verbunden.

Dieses könnte nunmehr schneller das Grundwasser erreichen. Auf Grund von Messungen ist mit Grundwasser jedoch erst in einer Tiefe von ca. 30 m zu rechnen. Zum Schutz des Grundwassers werden beim Tonabbau entsprechend dicke Schutzschichten nicht angetastet.

Im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB wurde ein erhebliches Gefährdungspotential für die Qualität des Grundwassers durch den Tontagebau vermutet, das bislang aber nicht eindeutig nachgewiesen wurde.

Bereits in den 80-iger Jahren wurde eine Verschlechterung der Grundwasserqualität festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt fand der vg. Tonabbau jedoch noch nicht statt. Dieser Abbau wird seit der Zulassung des Rahmenbetriebsplanes für den Tontagebau "Bocksloch", Anfang der 90-iger Jahre, in diesem Bereich betrieben.

Im Verfahren beim Bergamt Düren zur Zulassung der 3. Erweiterung des Rahmenbetriebsplanes "Bocksloch" wurden die wasserwirtschaftlichen Belange abschließend geklärt.

Der Rahmenbetriebsplan ist seit Ende Dezember 2006 zugelassen.

Verkehr

Durch die beabsichtigte Erweiterungsfläche wird sich, bezogen auf die verkehrliche Situation (Betriebsverkehre) und damit evtl. zusammenhängender Beeinträchtigungen für die vg. benachbarten Ortschaften, gegenüber dem heutigen Zustand nichts ändern. Zu- und Abfahrten erfolgen wie beim bisherigen Tontageabbau Bocksloch unmittelbar über die angrenzende Kreisstraße 24.

Eingriff /Ausgleich

Um die tatsächliche Größenordnung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe und deren erforderliche Ausgleichsmaßnahmen festzustellen, wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Norderweiterung des Tontagebaues "Bockloch" durch W. Efferz-Janesch - Büro für Landschaftsökologie und angewandten Naturschutz, Köln, September 2006 erarbeitet.

Ein Eingriff ist dann als ausgeglichen zu betrachten, wenn nach Abschluss aller Maßnahmen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt oder neu gestaltet worden ist.

Mit dem vorliegenden Fachbeitrag wurde ein Rekultivierungsplan entwickelt, dessen Realisierung die durch den Eingriff verloren gehende Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts mittel- bis langfristig wiederherstellen soll.

Fazit des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages:

Mit der vorgelegten Rekultivierungsplanung erscheint es möglich, die Eingriffe langfristig erfolgreich auszugleichen. Im Ergebnis wird ein gut gegliederter, landschaftsästhetischer ansprechender Bereich entstehen, der einer Vielzahl

von einheimischen Tier- und Pflanzenarten die Möglichkeit zur Ansiedlung und Ausbreitung bieten wird.¹

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich bereits heute durch den vorhandenen Tontagebau "Bocksloch" und benachbarte Tagebaue beeinträchtigt, so dass die geplante Erweiterung in der beabsichtigten Größenordnung insgesamt keine wesentlich stärkere Beeinträchtigung darstellt.

Nach Beendigung des Tontagebaus "Bocksloch" ist eine Rekultivierung im Bereich der Abgrabungsflächen geplant, mit der die Eingriffe in Natur und Landschaft langfristig erfolgreich ausgeglichen werden können.

Hierzu gehört neben der Wiederherstellung der Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung ein ca. 40 m breiter Waldmantel am Südrand des Billiger Waldes, der der vorhandenen Waldfläche vorgelagert wird.

Das Gelände in diesem Landschaftsraum ist insgesamt nach Südwesten hin abfallend. Im Änderungsbereich selbst fällt es von Nordosten nach Südwesten um rd. 12 m. Im Zuge der vg. Rekultivierungsplanung erfolgt eine Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsreliefs.

Umwelt

Durch die Änderung der zulässigen Nutzung werden die Umweltmedien im Geltungsbereich der FNP-Änderung betroffen. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) dargestellt.

¹ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Efferz-Janesch - Büro für Landschaftsökologie und angewandten Naturschutz, Köln, September 2006

Teil B: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Geltungsbereich der 6. FNP-Änderung liegt im Südwesten des Euskirchener Stadtgebietes (Gemarkung Euskirchen, Flur 45) und grenzt dort unmittelbar an die Stadtgrenze, bzw. liegt er nördlich der Mechernicher Ortsteile Lessenich und Antweiler.

Die Erweiterungsfläche in einer Größe von brutto rd. 3,6 ha wird im Rahmen ihrer ackerbaulichen Nutzung monokulturell intensiv bewirtschaftet. Unter Einbeziehung der beabsichtigten Schutzabstände im Norden von rd. 30 m vom Billiger Wald und 10 m von der westlich gelegenen Baumreihe reduziert sich die Erweiterungsfläche auf rd. 2,9 ha.

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im nördlichen Anschluss an den bestehenden Tontagebau "Bocksloch" eine Erweiterung des Tontagebaus vorbereitet. Hierbei stehen die Betriebssicherung sowie die langfristige Rohstoffsicherung im Vordergrund.

1.2 Fachgesetze und Flachplanungen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004,
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03.05.2005
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25.03.2002
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft – Landschaftsgesetz (LG NRW) vom 21.07.2000
- Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Euskirchen von 2004
- Entwurf des Landschaftsplanes Euskirchen

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Schutzgut Mensch

Im Änderungsgebiet selbst sowie unmittelbar angrenzend sind keine empfindlichen Nutzungen, wie z.B. Wohnnutzung vorhanden. Die beiden vorhandenen Ortschaften (Wohngebiete) liegen südlich der beabsichtigten Abgrabungsfläche in einer Entfernung von mind. 500 m.

Die Erschließung erfolgt, wie bereits beim vorhandenen Tontagebau "Bocksloch", unmittelbar über die südöstlich vorbeiführende Kreisstraße 24.

Bewertung

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Änderung des Flächennutzungsplanes keine Auswirkungen verbunden.

Eine durch die beabsichtigte Erweiterungsfläche des Tontagebaus hervorgerufene Verkehrsmengenzunahme ist nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die geplante Änderung stellt, da es sich nach § 4 Landschaftsgesetz um eine oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen handelt, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar; berührt sind hingegen weder Naturschutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotop-, FFH- und Vogelschutzgebiete.

Das Änderungsgebiet liegt insgesamt im Landschaftsschutzgebiet.

Bewertung

Auf Grund der intensiven ackerbaulichen Nutzung und der damit verbundenen Strukturarmut sowie geringer Artenvielfalt im Änderungsgebiet führt der Eingriff in die Lebensräume von Tieren und in die Pflanzenwelt nicht zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.

Bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet werden keine dauerhaften Beeinträchtigungen gesehen, da nach Ende des Tonabbaus entsprechende Rekultivierungsmaßnahmen geplant sind.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ²

Die Bilanzierung im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zeigt, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft im Änderungsbereich mit den in der Rekultivierungsplanung vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden können.

2.1.3 Schutzgut Boden

Das Änderungsgebiet wird derzeit intensiv ackerbaulich genutzt.

Durch den Abbau werden die hier anstehenden Bodenschichten und die vorhandenen Bodenprofile zerstört.

Der Abgrabungsbereich ist dräniert und gehört zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Wachendorf. Die vorhandene Dränage wird demzufolge vollständig zerstört. Eine entsprechende Entlassung des beanspruchten Drängebietes wird vom Abbauunternehmen beantragt.

Hinweise auf schädliche Altlasten oder Altablagerungen im Plangebiet liegen nicht vor.

² Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Efferz-Janesch - Büro für Landschaftsökologie und angewandten Naturschutz, Köln, September 2006

Bewertung

Die bisherige ackerbauliche Nutzung einschließlich der Dränage wird vollständig beseitigt. Die belebten Bodenschichten werden abgeschoben; das Edaphon wird beeinträchtigt bzw. teilweise zerstört. Die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen wird für den Zeitraum des Tagebaus entzogen.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Änderungsgebiet liegt insgesamt innerhalb der Zone III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Mechernich-Satzvey. Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Mechernich-Satzvey vom 6. Juli 1992 ist die geplante Ausweisung grundsätzlich zulässig, steht jedoch nach § 3 (1) der Verordnung unter Genehmigungsvorbehalt.

In den Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB wurde von Seiten des Verbandwasserwerkes Euskirchen die Vermutung geäußert, dass mit der Realisierung des Vorhabens ein weiteres erhebliches Gefährdungspotential für die Qualität des Grundwassers entstehe. Bereits im bestehenden Abbaugbiet Bocksloch sei eine irreversible Entfernung der Grundwasser schützenden Deckschicht vorgenommen worden. Insofern könne man der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung nicht zustimmen.

In der geplanten Erweiterung des Tagebaus "Bocksloch" ist jedoch weder eine Grundwasserfreilegung noch ein Grundwasseranschnitt vorgesehen. Im bisherigen Tontagebau "Bocksloch" wurde zudem kein Grundwasser angetroffen.

Im geplanten Abbaubereich wird zu den möglicherweise Grundwasser führenden Schichten eine 2 m starke Tonschicht als Schutzabstand eingehalten.

Entsprechende Regelungen oder Auflagen sind nicht Inhalt einer Flächennutzungsplanänderung und können nur im Rahmenbetriebsplan sowie im darauf folgenden Hauptbetriebsplan getroffen werden.

Am Südrand des Änderungsgebietes verläuft ein offener Graben, der nur in geringen Zeiträumen Wasser führt. Die Planung für die Wasserableitung (z.B. die Verlegung des Grabens) ist einem Nachfolgeverfahren nach Zulassung der 3. Erweiterung des Rahmenbetriebsplanes vorbehalten. Eventuell Änderungen des Grabenverlaufes werden gem. § 31 WHG vom Abbauunternehmen beantragt.

Im Geltungsbereich der Änderung sowie im unmittelbaren Umfeld sind ansonsten keine Oberflächengewässer vorhanden.

Bewertung

Der Oberflächenabfluss wird durch den Tonabbau verringert und verändert. Es könnte zu geringen Veränderungen des Wasserhaushaltes des nördlich anschließenden Waldbereiches kommen, wenn der Tagebau zu dicht heranrückt.

Bisher frei über belebte Bodenschichten versickerndes Oberflächenwasser wird direkt oder schneller das Grundwasser erreichen können. Eine Erhöhung der Verschmutzungsempfindlichkeit könnte gegeben sein.

Eine Grundwasserabsenkung wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen, da Grundwasser - auf Grund der Ergebnisse einer Grundwassermessstelle im vorhandenen Tontagebau "Bocksloch" - erst in einer Tiefe von ca. 30 m anzutreffen ist. Der Wasserbedarf der nördlich angrenzenden, höher gelegenen Waldflächen kann somit nur von Oberflächenwasser gespeist werden, dass nach wie vor zur Verfügung steht und nicht vom geplanten Tontagebau beeinflusst wird.

Durch die geplante Änderung sind keine erheblichen anderen Auswirkungen - gegenüber dem heute vorhandenen Zustand im Tontagebau "Bocksloch" - auf den Wasserhaushalt zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Änderungsgebiet ist bisher auf Grund der ackerbaulichen Nutzung und der Oberflächenunterschiede zur Nachbarschaft ein Kaltluftentstehungsgebiet.

Bewertung

Durch den Nutzungswechsel ändert sich die Kaltluftentstehung nicht oder nur geringfügig. Allerdings wird sich der Abfluss der Kaltluft in die Talsenke für den Abgrabungszeitraum durch die neue Hohlform verändern.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Änderungsgebiet ist Teil der Antweiler Senke. Es ist geprägt durch vorwiegend ackerbauliche Nutzung und zum Teil vorhandene landschaftsgliedernde Elemente, wie z.B. wegebegleitende Gehölzstreifen.

Das Änderungsgebiet begrenzen ebenfalls landschaftliche Elemente (im Westen eine Galerie aus alten Eichen und Gebüsch im Übergang zum Golfplatz um die Burg Zievel, im Norden der Billiger Wald und im Osten eine durchgehende Baumreihe), in die durch den beabsichtigten Tontageabbau jedoch nicht eingegriffen wird.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen sowie im Entwurf des Landschaftsplanes Euskirchen liegt der Änderungsbereich insgesamt im Landschaftsschutzgebiet.

Bewertung

Auf Grund der Flächengröße des bereits vorhandenen Tontagebaus "Bocksloch" und der Existenz benachbarter Tagebaue stellt die geplante Erweiterungsfläche keine wesentliche stärkere Beeinträchtigung für den Landschaftsraum dar. Die an drei Seiten bestehende "Eingrünung" durch die Waldkante, Baumreihen und Gehölzstreifen bleibt als Sichtschutz unverändert erhalten.

Bezogen auf das Landschaftsschutzgebiet werden keine dauerhaften Beeinträchtigungen gesehen, da nach Ende des Tonabbaus Rekultivierungsmaßnahmen geplant sind.

Die Eignung zur Erholungsnutzung wird bis zur Beendigung des Tagebaues herabgesetzt.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Zeitnah wird durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn eine archäologische Prospektion im Änderungsbereich durchgeführt.

Bewertung

Auswirkungen auf den Bereich des Denkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen. Detaillierte Aussagen sind erst nach der beabsichtigten Prospektion zu erwarten.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die unter Ziffer 2.1 ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Bei Realisierung der Planung ergeben sich Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden.

2.2.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Bei Nichtdurchführung der Planung behalten die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplan (hier: Flächen für die Landwirtschaft) ihre Gültigkeit.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da durch die beabsichtigte Planung bezüglich des Tonabbaus die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden betroffen sind, sind Maßnahmen zum Ausgleich vorgesehen.

Neben einer Wiederherstellung des ursprünglichen Geländereiefs sieht die Rekultivierungsplanung in diesem Zusammenhang vor, über eine flächenhafte Ergänzung dem Billiger Wald an dieser Stelle Biototypen anzugliedern, die eine bedeutsame Lebensraumergänzung darstellen und nach den Vorgaben des Entwicklungszieles 1.2-1 des Landschaftsplan-Entwurfes des Kreises Euskirchen entsprechen.

Siehe hierzu auch den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag.³

³ Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Efferz-Janesch - Büro für Landschaftsökologie und angewandten Naturschutz, Köln, September 2006

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten für den geplanten Tontagebau bestehen nicht, da die Erweiterungsfläche für den Tonabbau unmittelbar nördlich an den vorhandenen und genehmigten Tontagebau "Bocksloch" anschließt. Alternative Tonabbaustandorte sind somit nicht gegeben.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Methodik

Bei der Ermittlung und Bewertung von Umweltauswirkungen wurde die Methode von Dankwart Ludwig aus dem Planungsbüro Sporbeck und Fröhlich (1991 ff) als allgemein anerkanntes Bewertungsverfahren benutzt.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung

Die zukünftigen Auswirkungen auf die Umwelt können zurzeit nicht abschließend bestimmt werden.

Sofern erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Zulassung der 3. Erweiterung des Rahmenbetriebsplanes "Bocksloch" erkennbar vorliegen oder vermutet werden können, sind geeignete Maßnahmen zur Überwachung in diesem Zulassungsverfahren festzulegen.

3.3 Zusammenfassung

Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Tontageabbaufäche geschaffen werden.

Dies dient sowohl der Betriebs- als auch der Rohstoffsicherung.

Auf Grund der geplanten Änderung ist mit negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden während der Abbauphase zu rechnen.

Des Weiteren sind mit dem Vorhaben Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Diese Eingriffe werden nach Beendigung des Tontagebaues durch die geplanten Rekultivierungsmaßnahmen unmittelbar im Eingriffsgebiet ausgeglichen.

Euskirchen, den 11.06.2007

gez. Dr. Friedl
Bürgermeister